

Weniger Schaffen im Teppichhaus

Chef muss dem Wunsch nach Teilzeitarbeit zustimmen, wenn der Laden trotzdem läuft

Keine Lust mehr, sich im Teppichhaus den ganzen Tag die Beine in den Bauch zu stehen! So dachte eine Verkäuferin, die ihre Wochenarbeitszeit von 37,5 Stunden auf 25 vermindern wollte. Der Chef aber winkte ab: Die Kunden sprächen am liebsten immer mit derselben Verkäuferin, meinte er. Sie reagierten irritiert, wenn sie sich bei Rückfragen mit anderen Ansprechpartnern auseinandersetzen müssten. Und je kürzer die Frau im Laden stehe, desto seltener werde sie von den Kunden angetroffen.

Kein Grund, den Teilzeitwunsch abzulehnen, entschied das Bundesarbeitsgericht (9 AZR 665/02). Ein Arbeitnehmer habe Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn dies nicht das Organisationskonzept des Betriebs über den Haufen werfe. In dem Teppichhaus ändere sich jedoch durch die Verringerung der Arbeitszeit einer Verkäuferin kaum etwas, weder für den Arbeitgeber, noch für die Kunden. Denn der Laden sei 60 Stunden in der Woche geöffnet. Das Prinzip, dass der Kunde immer mit demselben Ansprechpartner zu tun haben solle, sei also sowieso nicht realisierbar. Da falle es kaum ins Gewicht, ob die Kunden diese eine Verkäuferin an 37,5 Stunden anträfen oder nur an 25 Stunden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/weniger-schaffen-im-teppichhaus>